

**FEUERWEHRSATZUNG**  
**der Stadt Heidenheim an der Brenz**  
**vom 19. Februar 1998**  
**zuletzt geändert am 28. Juni 2001**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBL S. 577, 720) in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, 7 Abs. 1 Satz 1, 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 und 18a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.02.1998 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Name, Sitz und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Heidenheim an der Brenz, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Heidenheim an der Brenz, ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Sie besteht als Gemeindefeuerwehr aus
  1. den aktiven Abteilungen
    - Heidenheim
    - Schnaitheim
    - Mergelstetten
    - Oggenhausen
    - Großkuchen
    - Kleinkuchen
  2. der Jugendabteilung
  3. der Altersabteilung

**§ 2**  
**Aufgaben**

- (1) Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

- (2) Die Feuerwehr kann vom Oberbürgermeister auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere herangezogen und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Feuer-sicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten, beauftragt werden.
- (3) In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere
  1. die aktiven Angehörigen der Feuerwehr nach den erlassenen Ausbildungsvorschriften auszubilden und zu schulen - es sollen mindestens 16 Übungen im Jahr durchgeführt werden - ,
  2. die Ausbildung in Erster Hilfe zu fördern,
  3. im Katastrophenschutz mitzuwirken.

### **§ 3**

#### **Aufnahme in die Feuerwehr**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Feuerwehr sind
  1. Vollendung des 18. Lebensjahres,
  2. ein guter Ruf,
  3. körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst. - Die Stadt kann zum Nachweis der Tauglichkeit ein Zeugnis eines der von ihr benannten Ärzte/Ärztinnen verlangen. -
  4. Schriftliche Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit; diese soll mindestens 7 Jahre dauern.
- (2)
  1. Die Bewerber/Bewerberinnen dürfen nicht ungeeignet im Sinne des § 10 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes sein.
  2. Die Bewerber/Bewerberinnen sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 10 Abs. 4 Feuerwehrgesetz) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Abs. 1 Satz 1 regeln (z. B. Fachberater/Fachberaterin).
- (4) Aufnahmegesuche sind an den Abteilungskommandanten/die Abteilungskommandantin zu richten. Über die Aufnahmegesuche entscheidet der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin; der Abteilungsausschuss der Abteilung, der der Bewerber/die Bewerberin angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten/von der Feuerwehrkommandantin durch Handschlag verpflichtet.

- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 4**

#### **Beendigung des Feuerwehrdienstes**

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der/die ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
1. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
  2. infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner/ihr körperlichen und geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner/ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
  3. ungeeignet zum Feuerwehrdienst nach § 10 Abs. 2 des Feuerweggesetzes wird oder
  4. entlassen oder ausgeschlossen wird (Abs. 2, 3 und 6).
- (2) Ein/eine ehrenamtlich tätiger/tätige Feuerwehrangehöriger/Feuerwehrangehörige ist auf seinen/ihren Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn/sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein/eine ehrenamtlich tätiger/tätige Feuerwehrangehöriger/Feuerwehrangehörige, der/die seine/ihre Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, ist auf seinen/ihren Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Er/sie kann nach Anhörung des Abteilungsausschusses auch ohne seinen/ihren Antrag entlassen werden. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann aus dem Feuerwehrdienst entlassen werden, wenn die Abteilung, der er angehört, aufgelöst wird.
- (4) Ein/eine ehrenamtlich tätiger/tätige Feuerwehrangehöriger/Feuerwehrangehörige, der/die seine/ihre Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Abteilungskommandanten/der Abteilungskommandantin schriftlich anzuzeigen.
- (5) Über die Entlassung nach Absatz 2 und 3 entscheidet der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin. Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten/die Abteilungskommandantin beim Feuerwehrkommandanten/bei der Feuerwehrkommandantin einzureichen.
- (6) Ein/eine ehrenamtlich tätiger/tätige Feuerwehrangehöriger/Feuerwehrangehörige kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten durch den Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden (§ 12 Abs. 4 Feuerweggesetz).

Dies ist z. B. der Fall, wenn ein Feuerwehrangehöriger/eine Feuerwehrangehörige ohne triftigen Entschuldigungsgrund an mehr als drei aufeinander folgenden Übungen vom Dienst fern bleibt oder wenn er/sie während eines Jahres bei mehr als der Hälfte der angesetzten Dienste ohne triftigen Entschuldigungsgrund gefehlt hat. Der Feuerwehrausschuss hat vor seiner Stellungnahme den Abteilungsausschuss und den/die Betroffenen/Betroffene zu hören.

- (7) Der Oberbürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 2 und 3 durch schriftlichen Bescheid fest.
- (8) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen**

- (1) Die aktiven Feuerwehrangehörigen haben das Recht, die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin zu wählen. Daneben steht den aktiven Mitgliedern der einzelnen Abteilungen das Recht zu, ihre Vertreter im Feuerwehrausschuss, ihren Abteilungsausschuss, ihren Abteilungskommandanten/ihre Abteilungskommandantinnen und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 15 Feuerwehrgesetz und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 16 Feuerwehrgesetz.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 17 Feuerwehrgesetz von der Arbeits- oder Dienstpflicht freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 Feuerwehrgesetz),
  - 1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,

2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst am Alarmplatz einzufinden,
  3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
  4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
  6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Abteilungskommandanten/der Abteilungskommandantin oder dem/der von ihm/ihr Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem/ihrer Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Verletzt ein/eine ehrenamtlich tätiger/tätige Angehöriger/Angehörige der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm/ihr obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm/ihr der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin mit einer Geldbuße bis zu 100,-- DM ahnden. - § 14 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

## **§ 6 Jugendabteilung**

- (1) Die Jugendabteilung der Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Heidenheim an der Brenz“.
- (2) In die Jugendabteilung können Personen zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin nach Anhörung des Abteilungsausschusses, in dessen Zuständigkeitsbereich der Jugendliche/die Jugendliche zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen/ihren Wohnsitz hat. Der Feuerwehrausschuss kann Ausnahmen vom Mindesteintrittsalter zulassen.

- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendabteilung endet,
1. mit der Aufnahme in den aktiven Dienst,
  2. mit dem Austritt aus der Jugendabteilung,
  3. wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
  4. wenn die gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden,
  5. mit dem Ausschluss aus der Jugendabteilung.
- (4) Den Ausschluss aus der Jugendabteilung hat der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auszusprechen.
- (5) Angehörige der Jugendabteilung, die ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde aufgeben, haben dies innerhalb einer Woche dem Leiter/ /der Leiterin der Jugendabteilung (Stadtjugendfeuerwehrwart/Stadtjugendfeuerwehrwartin) schriftlich anzuzeigen.
- (6) Die Angehörigen der Jugendabteilung haben an den Veranstaltungen und den Übungen der Jugendabteilung regelmäßig teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin, des Stadtjugendfeuerwehrwarts/der Stadtjugendfeuerwehrwartin und der anderen Vorgesetzten Folge zu leisten und sich kameradschaftlich zu verhalten.
- (7) Die Angehörigen der Jugendabteilung wählen auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses den Leiter/die Leiterin der Jugendabteilung (Stadtjugendfeuerwehrwart/ Stadtjugendfeuerwehrwartin) und dessen/deren Stellvertretung auf die Dauer von 5 Jahren. Der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin muss aktiver/aktive Angehöriger/Angehörige der Feuerwehr sein und soll die vorgeschriebenen Lehrgänge für die Jugendfeuerwehrarbeit besucht haben. Für die Durchführung der Wahl gilt § 15 Abs. 2 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin kann geeignet erscheinende Angehörige der Feuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendabteilung beauftragen.

## **§ 7 Altersabteilung**

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen:
1. wer das 65. Lebensjahr vollendet hat;
  2. mindestens 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet hat und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr,
1. die das 50. Lebensjahr vollendet haben;
  2. dauernd dienstunfähig im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung sind;
  3. aufgrund besonderer Verdienste und Leistungen in der Feuerwehr
- aus der aktiven Abteilung in die Altersabteilung übernehmen.
- (3) Der Leiter/die Leiterin der Altersabteilung wird von den Angehörigen seiner/ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

### **§ 8 Ehrenmitglieder, Ehrenkommandant/in**

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Feuerwehrangehörige, die eine mindestens 40jährige vorbildliche aktive Dienstzeit geleistet haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied
2. Feuerwehrangehörige oder sonstige Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
3. bewährten Kommandanten/Kommandantinnen/Abteilungskommandanten /Abteilungskommandantinnen nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant/Ehrenkommandantin

verleihen.

### **§ 9 Organe der Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant/Feuerwehrkommandantin,
2. Abteilungskommandanten/Abteilungskommandantinnen und Leiter/Leiterinnen der Abteilungen,
3. Feuerwehrausschuss,
4. Abteilungsausschüsse,
5. Hauptversammlung,
6. Abteilungsversammlungen.

**§ 10**  
**Feuerwehrkommandant/Feuerwehrkommandantin,**  
**stellvertretende Feuerwehrkommandanten/Feuerwehrkommandantinnen**

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin. Er/sie ist hauptberuflich tätig und wird durch den Gemeinderat der Stadt Heidenheim an der Brenz nach Anhörung des Feuerwehrausschusses bestellt.
- (2) Die Stellvertreter/die Stellvertreterinnen des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin werden mit Zustimmung des Gemeinderats von den aktiven Angehörigen der Abteilungen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt und vom Oberbürgermeister bestellt.
- (3) Die Wahlen werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer
  1. der Feuerwehr aktiv angehört,
  2. über die für dieses Amt erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt und
  3. den Anforderungen der vom Innenministerium herausgegebenen Vorschriften über die Bestellung der Leiter/Leiterinnen der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Gliederungen entspricht, soweit diese für die Bestellung der stellvertretenden Feuerwehrkommandanten/Feuerwehrkommandantinnen anwendbar sind.
- (5) Die Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin weiterzuführen. Kommt binnen eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den/die vom Gemeinderat gewählten/gewählte Feuerwehrangehörigen/Feuerwehrangehörige zum Stellvertreter/zur Stellvertreterin (§ 8 Abs. 2 Satz 2 Feuerwehrgesetz). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin.

- (6) Der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz) und führt die ihm/ihr durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er/sie hat insbesondere
1. auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz),
  2. die erforderlichen Ausbildungspläne aufzustellen,
  3. auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,
  4. die Zusammenarbeit der aktiven Abteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  5. die Tätigkeit des Kassenverwalters/der Kassenverwalterin sowie der Gerätewarte/Gerätewartinnen zu überwachen,
  6. dem Oberbürgermeister über Dienstbesprechungen und Sitzungen des Feuerwehrausschusses zu berichten,
  7. auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz),
  8. auf die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte und -einrichtungen hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz),
  9. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Oberbürgermeister mitzuteilen.
- (7) Der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin hat den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er/sie kann zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden. Es können ihm/ihr weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen werden - § 9 Absatz 2 Feuerwehrgesetz -.
- (8) Der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin hat den Feuerwehrausschuss in allen wichtigen Angelegenheiten, wie z. B.
- die Organisation der Feuerwehr,
  - haushaltsrechtliche Angelegenheiten usw. zu hören sowie über wesentliche Angelegenheiten zu informieren.
- (9) Die Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin haben den Feuerwehrkommandanten/die Feuerwehrkommandantin zu unterstützen und ihn/sie in seiner/ihrer Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin und seine/ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden. Dies gilt nur insoweit, als dies aus anstellungs- und arbeitsrechtlichen Gründen möglich ist.

- (11) Vor der Bestellung eines/einer hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandant/Feuerwehrkommandantin oder eines/einer hauptberuflich tätigen Stellvertreters/ Stellvertreterin des Feuerwehrkommandanten/ der Feuerwehrkommandantin ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (12) Für die Abteilungskommandanten/Abteilungskommandantinnen bzw. die Leiter/ Leiterinnen der Abteilungen (§ 9 Nr. 2) gelten die Abs. 2 bis 6 und 8 entsprechend. Sie sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Abteilungen verantwortlich und führen sie nach Weisung des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin. Die Abteilungskommandanten/Abteilungskommandantinnen bzw. die Leiter der Abteilungen und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden von den aktiven Angehörigen ihrer Abteilung gewählt.
- (13) Die Abteilungskommandanten/Abteilungskommandantinnen, die Leiter/Leiterinnen der Abteilungen und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und des Abteilungsausschusses abberufen werden.

## **§ 11**

### **Unterführer/Unterführerinnen**

- (1) Die Unterführer/Unterführerinnen (Zug- und Gruppenführer/-innen) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
  - 1. der Feuerwehr aktiv angehören,
  - 2. über die für ihr Amt erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügen und
  - 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer/Unterführerinnen werden vom Feuerwehrkommandanten/von der Feuerwehrkommandantin im Einvernehmen mit dem Abteilungskommandanten/der Abteilungskommandantin auf Vorschlag des Abteilungsausschusses bestellt. Der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin kann die Bestellung nach Anhörung des Abteilungsausschusses widerrufen.
- (3) Die Unterführer/Unterführerinnen führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

**§ 12**  
**Schriftführer/Schriftführerin, Kassenverwalter/Kassenverwalterin,  
Gerätewarte/Gerätewartinnen,  
hauptberuflich tätige Feuerwehrangehörige**

- (1) Der Schriftführer/die Schriftführerin und der Kassenverwalter/die Kassenverwalterin werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Sie müssen dem Feuerwehrausschuss nicht als gewählte Mitglieder angehören. Die Gerätewarte/Gerätewartinnen werden vom Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin nach Anhörung des jeweiligen Abteilungsausschusses eingesetzt und abberufen.
- (2) Vor der Bestellung hauptberuflich tätiger Feuerwehrangehöriger ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (3) Der Schriftführer/die Schriftführerin hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und weitere schriftliche Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (4) Der Kassenverwalter/die Kassenverwalterin hat das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er/sie nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 100,00 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (5) Die Gerätewarte/Gerätewartinnen haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Abteilungskommandanten/der Abteilungskommandantin zu melden.
- (6) Die Abs. 1 - 4 gelten für die aktiven Abteilungen sinngemäß.

**§ 13**  
**Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschüsse**

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin als Vorsitzendem/Vorsitzende und aus 13, auf fünf Jahre, in den Abteilungsversammlungen gewählten

Mitgliedern der aktiven Abteilungen. Dem Feuerwehrausschuss gehören außerdem mit Stimmrecht an:

- die Abteilungskommandanten/Abteilungskommandantinnen.

Dem Feuerwehrausschuss gehören als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht außerdem an:

- die Stellvertreter/Stellvertreterinnen des  
Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin,
- der Leiter/die Leiterin der Jugendabteilung,
- der Leiter/die Leiterin der Altersabteilung,
- der Schriftführer/die Schriftführerin,
- der Kassenverwalter/die Kassenverwalterin

sofern sie nicht nach Satz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt werden.

- (2) Der Feuerwehrausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Heidenheim	4 Mitglieder
Heidenheim-Schnaitheim	3 Mitglieder
Heidenheim-Mergelstetten	2 Mitglieder
Heidenheim-Oggenhausen	2 Mitglieder
Heidenheim-Großkuchen	1 Mitglied
Heidenheim-Kleinkuchen	1 Mitglied.

- (3) Der Vorsitzende/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/sie ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In Fällen von besonderer Dringlichkeit kann die Einberufung ausnahmsweise formlos ohne Einhaltung einer Frist und ohne Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.
- (6) Der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr, Angehörige der Verwaltung oder sachkundige Dritte beratend zuziehen.

- (7) Bei jeder Abteilung ist ein Abteilungsausschuss zu bilden. Er besteht aus dem Abteilungskommandanten/der Abteilungskommandantin bzw. Leiter/Leiterin der Abteilung als Vorsitzenden, deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen (je mit Stimmrecht) und jeweils 5 gewählten Mitgliedern. Die Abs. 1 bis 6 gelten für sie sinngemäß. Der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

## **§ 14**

### **Hauptversammlung und Abteilungsversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Feuerwehrangehörigen statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin seinen Bericht über das abgelaufene Jahr und der Kassenverwalter/die Kassenverwalterin einen Bericht über den Rechnungsabschluss zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über die Annahme des Rechnungsabschlusses und die Entlastung des Kassenverwalters/der Kassenverwalterin.
- (2) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Feuerwehrangehörigen dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern bekannt zu geben und mit dem Oberbürgermeister abzustimmen.
- (3) Stimmberechtigt sind die aktiven Feuerwehrangehörigen. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Feuerwehrangehörigen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Hauptversammlung ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Hauptversammlung beschließt ferner, ob im Einzelfall auf Antrag geheime Abstimmung erfolgen soll.
- (4) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Oberbürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Für die Abteilungsversammlung gelten die Abs. 1 bis 4 sinngemäß.

## **§ 15 Wahlen**

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin geleitet. Steht er/sie selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter/eine Wahlleiterin.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin und der Wahl der Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Kommandanten/der Kommandantin ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber/eine Bewerberin zur Wahl und erreicht dieser/diese im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei der der Bewerber/die Bewerberin ebenfalls mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss. Erreicht er/sie dies nicht, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Die nach § 13 Abs. 2 den einzelnen Abteilungen zustehenden Mitglieder werden von den Angehörigen der Abteilungen in getrennten Wahlgängen gewählt. Diese getrennten Wahlgänge müssen bis zu der regulären Hauptversammlung (§ 14) abgeschlossen sein, in der die Wahlperiode des Feuerwehrausschusses endet. Jeder/jede Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (5) Bei vorübergehender oder dauernder Verhinderung eines/einer in den Feuerwehrausschuss gewählten Angehörigen einer Abteilung können die nicht nach Absatz 4 in den Feuerwehrausschuss Gewählten als Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der von ihnen erzielten Stimmzahlen mit allen Rechten an den Sitzungen des Feuerwehrausschusses teilnehmen.

- (6) Die Niederschrift über die Wahl der Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.
- (7) Kommt binnen eines Monats die Wahl der Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur Ernennung eignen.
- (8) Für die Wahlen in den Abteilungen (z. B. des Abteilungskommandanten/der Abteilungskommandantin, seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen bzw. den Leitern/Leiterinnen der Abteilungen, der Mitglieder des Feuerwehrausschusses und der Mitglieder des Abteilungsausschusses) gelten die Abs. 1 bis 7 sinngemäß.

**§ 16**  
**Sondervermögen für die Kameradschaftspflege**  
**(Kameradschaftskasse)**

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
  1. Zuwendungen der Stadt und Dritter,
  2. Erträgen aus Veranstaltungen,
  3. sonstigen Einnahmen,
  4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeister einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist.  
Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten/die Feuerwehrkommandantin ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einem festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.
- (5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die vom Feuerwehrausschuss bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die aktiven Abteilungen werden ebenfalls Sondervermögen i. S. des Abs. 1 gebildet. Die Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin und des Feuerwehrausschusses treten der Abteilungskommandant/die Abteilungskommandantin und der Abteilungsausschuss.

### **§ 17 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 28.06.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft.